

Bericht und Antrag

des Finanzausschusses (7. Ausschuß)

zu dem von den Fraktionen der SPD, FDP eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Förderung von Investitionen und Beschäftigung — Drucksache 7/2979 —

A. Problem

Die Investitionsneigung der Wirtschaft hat nachgelassen, Kurzarbeit und Arbeitslosigkeit haben zugenommen. Im Wohnungsbau erschweren — sofern Zwischenerwerb notwendig wird — steuerliche Hemmnisse den Absatz.

Nachdem sich in der Preisentwicklung im Augenblick keine weitere Steigerungstendenz, vielmehr ein leichter Rückgang der Zunahme der Lebenshaltungskostenanhebung abzeichnet, soll die Investitionstätigkeit belebt und der Arbeitslosigkeit entgegengewirkt werden, wobei das Ziel der Preisstabilität weiterhin angestrebt wird. Im Wohnungsbau soll in den Fällen, in denen ein Zwischenerwerb erforderlich ist, der Absatz erleichtert werden.

B. Lösung

Der Entwurf — Drucksache 7/2979 — sieht als Maßnahmen vor:

- Gewährung einer Investitionsprämie von 7,5 v. H. für betriebliche Investitionen für einen befristeten Zeitraum,
- Verlängerung der bisher auf ein Jahr begrenzten Höchstfrist für den Bezug von Kurzarbeitergeld auf zwei Jahre,
- Vermeidung des Verlustes der § 7 b-Abschreibung und der Grunderwerbsteuervergünstigung bei Zwischenerwerbsfällen.

Gleichzeitig werden die bei der Deutschen Bundesbank als Konjunkturausgleichsrücklage festgelegten Aufkommen aus dem Stabilitätzuschlag und der besonderen Investitionssteuer freigegeben.

Weitere Maßnahmen enthalten die Vorlagen Drucksachen 7/2978, 7/2980 und 7/2981.

Der Ausschuß stimmt der Vorlage — Drucksache 7/2979 — mit geringfügigen Änderungen zu.

Einstimmigkeit im Ausschuß

C. Alternativen

Von der Opposition vorgetragene Alternativvorstellungen enthalten folgende Maßnahmen:

1. Rückgängigmachen der zum 1. Januar 1975 wirksam werdenden Vermögensteuernerhöhungen
2. Zulassung eines Verlustrücktrages für ein Jahr
3. Fortsetzung der Steuervergünstigung für Forschung und Entwicklung
4. Abschreibungsvergünstigungen (verkürzte Nutzungsdauer, höhere Degression)
5. Anpassung der Steuerbilanz an die Handelsbilanz (etwa durch das Lifo-Verfahren)
6. Herausnahme der Dauerschuldzinsen und der Dauerschulden bei Gewerbeertrag- bzw. Gewerbekapitalsteuer.

Hinsichtlich des Verlustrücktrages haben die Koalitionsfraktionen eine Prüfung im Rahmen der weiteren Steuerreformberatungen zugesagt; im übrigen haben sie die Alternativvorschläge nicht unterstützt.

In der Minderheit blieben auch Anträge, nach denen die Investitionszulage nach der Höhe des Investitionsvolumens begrenzt oder daneben zugunsten kleinerer bis mittlerer Betriebe die Höhe der Zulage gestaffelt werden sollten.

D. Kosten

Es wird auf den Bericht des Haushaltsausschusses gemäß § 96 GO verwiesen.

A. Bericht der Abgeordneten Dr. Häfele und Rapp (Göppingen)

I. Allgemeines

Die Vorlage — Drucksache 7/2979 — wurde in der 137. Sitzung des Deutschen Bundestages am 13. Dezember 1974 an den Finanzausschuß federführend, an den Ausschuß für Wirtschaft und den Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung mitberatend sowie an den Haushaltsausschuß mitberatend und gemäß § 96 der Geschäftsordnung überwiesen. Die Ausschüsse haben die Vorlage am 18. Dezember 1974 beraten.

Die Vorlage der Fraktionen der SPD und FDP — Drucksache 7/2979 — enthält in Übereinstimmung mit den Beschlüssen der Bundesregierung einen Teil der Maßnahmen, die zur Belebung der Investitionstätigkeit, zur Verbesserung der Arbeitsmarktlage und zum Abbau eines Wohnungsbauüberhangs ergriffen werden sollen. Die Vorlage ist im Zusammenhang mit den Vorlagen — Drucksachen 7/2978, 7/2980 und 7/2981 — zu sehen, die zusätzliche Bundesausgaben zur Förderung der Konjunktur, spezielle Investitionsanreize auf dem Energiesektor sowie Investitionszuschüsse für gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsunternehmen vorsehen.

Die Vorlage — Drucksache 7/2979 — sieht folgende Maßnahmen vor:

1. Investitionen in einem inländischen Betrieb, die in der Zeit vom 1. Dezember 1974 bis 30. Juni 1975 bestellt werden bzw. deren Herstellung in diesem Zeitraum begonnen wird, und die vor Mitte 1976 geliefert bzw. fertiggestellt (bei Gebäuden vor Mitte 1977; bei Großprojekten im Energiebereich vor Mitte 1978) werden, werden durch eine Investitionsprämie von 7,5 v. H. begünstigt.
2. Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, die Höchstfrist für den Bezug von Kurzarbeitergeld auf zwei Jahre zu verlängern, wenn außergewöhnliche Verhältnisse auf dem gesamten Arbeitsmarkt vorliegen.
3. Für die Abschreibung nach § 7 b EStG wird ein Zwischenerwerb vor Beginn der Abschreibung als unschädlich erklärt. Ein Zwischenerwerb zur Rettung eines Grundpfandrechts beeinträchtigt künftig nicht mehr die Grunderwerbsteuerfreiheit des Nacherwerbers.
4. Die Festlegung des Aufkommens aus dem Stabilitätzuschlag zur Einkommen- und Körperschaftsteuer und aus der besonderen Investitionssteuer (Steuer für den Selbstverbrauch gemäß § 30 UStG) wird aufgehoben.

Die Mehrheit im Ausschuß sieht in den vorgeschlagenen Maßnahmen ein ausgewogenes Programm zur Belebung der Investitionsbereitschaft und zur Verbesserung der Verhältnisse auf dem Arbeitsmarkt sowie auf dem Wohnungsmarkt, das

ohne Vernachlässigung der in der Tendenz bereits erfolgreichen Bemühungen um Preisstabilität verwirklicht werden kann. In der Beurteilung der gesamtwirtschaftlichen Lage stimmt sie dabei mit der in der Vorlage gegebenen Darstellung überein.

Die Opposition hat ein längerfristig wirkendes Programm entwickelt, dem sie den Vorzug gegeben hätte, weil es nach ihrer Auffassung zur Stärkung des Vertrauens sowie der Investitionsbereitschaft und -fähigkeit notwendig sei, auch dauerhaft verbesserte Gewinnerwartungen zu geben. Die kurzfristige Förderung gemäß der Vorlage der Koalitionsfraktionen bringe bei hohem Aufwand und hohem fiskalischen Ausfall, der wahrscheinlich noch erheblich über den Schätzungen der Regierung liege, keine wesentlichen zusätzlichen Investitionen über ein begrenztes Vorziehen von ohnehin geplanten Investitionen hinaus.

Der Antrag der CDU/CSU, die Bundesregierung aufzufordern, unverzüglich einen Gesetzentwurf zur Einführung des Verlustrücktrages vorzulegen, drang bei Zustimmung der FDP infolge Stimmgleichheit nicht durch. Die Koalitionsfraktionen haben eine Prüfung des Verlustrücktrags im Rahmen der weiteren Arbeiten an der Steuerreform zugesagt und erklärt, sie stünden dieser Maßnahme grundsätzlich positiv gegenüber; Probleme in diesem Zusammenhang bedürften jedoch einer eingehenden Beratung. Auch die übrigen Alternativvorstellungen der CDU/CSU wurden von den Koalitionsfraktionen nicht unterstützt; im einzelnen hielten sie dem Alternativprogramm der Opposition folgendes entgegen:

1. Die Rückgängigmachung der zum 1. Januar 1975 wirksam werdenden Vermögensteuererhöhungen werde zu einem jährlichen Steuerausfall von ca. 1,5 Mrd. DM zu Lasten der Länder führen.
2. Bezüglich einer Fortsetzung der Steuervergünstigung für Forschung und Entwicklung sei darauf hinzuweisen, daß derartige Investitionen nach dem Investitionszulagengesetz begünstigt seien.
3. Die Anregung, Abschreibungsvergünstigungen vorzusehen, seien zu wenig substantiiert; je nach der Ausgestaltung seien Steuerausfälle in Milliardenhöhe möglich.
4. Die steuerliche Anerkennung des Lifo-Verfahrens führe zu Steuerausfällen in Höhe von ca. 100 Millionen DM je Prozentpunkt Preissteigerung.
5. Die Herausnahme der Dauerschuldzinsen und der Dauerschulden bei der Gewerbeertrag- bzw. bei der Gewerbesteuer würde die Gewerbesteuer ihres Charakters als einer Objektsteuer entkleiden und sie zu einer „zweiten Einkommen- und Vermögensteuer“ umgestalten. Der Steuerausfall beliefe sich je nach Ausgestaltung bis weit über 1 Mrd. DM. Es sei nicht auszuschließen, daß die Maßnahme Wettbewerbsver-

zerrungen insbesondere zu Lasten des Mittelstandes verursachen werde.

Insgesamt sei anzumerken, daß keine der Maßnahmen des Programms der Opposition unmittelbar an den Tatbestand „Investition“ anknüpfe. Keinesfalls gingen von ihnen dieselben Multiplikator- und Akzeleratorwirkungen aus wie von den in der Vorlage der Koalitionsfraktionen vorgesehenen Maßnahmen. Für mittelständische Betriebe und Betriebe, die Verluste aufzuweisen hätten, seien im Oppositionsprogramm nur geringe Anreize zu verstärkter Investitionstätigkeit enthalten.

Aus der CDU/CSU wurde außerdem ein Änderungsantrag gestellt, nach dem die Investitionszulage nur für Investitionen bis 50 Millionen DM pro Person gewährt werden sollte, um Mittel für weitere Maßnahmen im mittelständischen Bereich freizuhalten. Ein Hilfsantrag ging dahin, die Zulage wie folgt nach der Investitionshöhe pro Person zu staffeln:

für die Investition bis 100 000 DM	15,0 v. H. Zulage
für die Investition von 100 000 bis 1 Million DM	10,0 v. H. Zulage
für die Investition von 1 Million bis 10 Millionen DM	7,5 v. H. Zulage
für die Investition von 10 Millionen bis 15 Millionen DM	5,0 v. H. Zulage
für den 15 Millionen DM überschreitenden Teil	keine Zulage.

Antrag und Hilfsantrag fanden keine Mehrheit. Nach Auffassung der Koalitionsfraktionen kann auf diese Weise das Ziel einer Belebung der ganzen Wirtschaft nicht erreicht werden und würden wesentliche Sekundärwirkungen großer Investitionen in Frage gestellt.

Der Ausschuß hat unter Verwertung von Vorschlägen des Ausschusses für Wirtschaft einige Änderungen von sekundärer Bedeutung beschlossen, die in den nachfolgenden Einzelbegründungen erläutert werden. Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat seine Mitberatung auf Artikel 4 beschränkt und empfiehlt insoweit unveränderte Übernahme. Der Haushaltsausschuß hat der Vorlage in der Fassung der Änderungen des Finanzausschusses mitberatend zugestimmt.

Namens des Ausschusses bitten die Berichterstatter, die Vorlage in der vom Ausschuß vorgeschlagenen Fassung anzunehmen.

II. Einzelbegründungen

1. Einzelbegründung zur Koalitionsvorlage

Die Fraktionen von SPD, FDP haben dem Ausschuß folgende Einzelbegründung zur Vorlage — Drucksache 7/2979 — nachgereicht:

Zu Artikel 1

Artikel 1 sieht eine Ausdehnung der Steuervergünstigung des § 7 b EStG auf bestimmte Fälle

des Zweiterwerbs von Einfamilienhäusern, Zweifamilienhäusern und Eigentumswohnungen vor. Die Maßnahme soll dazu beitragen, daß fertiggestellte Bauobjekte, bei denen ein Zwischenerwerb stattgefunden hat, schneller einen Käufer finden. Die Neuregelung hat besondere Bedeutung für die Fälle, in denen fertiggestellte Bauobjekte wegen Zahlungsunfähigkeit des Herstellers von einem Dritten, z. B. einem Grundpfandgläubiger, mit dem Ziel erworben werden, sie an Interessenten weiterzuveräußern.

Zu Nummer 1 (§ 7 b EStG)

Zu Buchstabe a

Nach der bisherigen Rechtslage kommt die Anwendung des § 7 b EStG beim Erwerb von Einfamilienhäusern, Zweifamilienhäusern und Eigentumswohnungen nur in Betracht, wenn es sich um den ersten Eigentumsübergang nach der Fertigstellung handelt. Das bedeutet, daß in allen Fällen, in denen bei fertiggestellten Objekten ein Zwischenerwerb stattgefunden hat, der spätere Käufer die Steuervergünstigung des § 7 b EStG nicht in Anspruch nehmen kann, so daß sich für solche Objekte nur schwer Käufer finden. Die Folge ist, daß eine große Zahl fertiggestellter Bauobjekte zur Zeit nicht verkäuflich ist. Um den Absatz dieser Bauobjekte zu erleichtern, soll in den § 7 b EStG ein neuer Absatz 4 eingefügt werden, der die Inanspruchnahme der erhöhten Absetzungen auch in bestimmten Fällen des Zweiterwerbs von Einfamilienhäusern, Zweifamilienhäusern und Eigentumswohnungen zuläßt.

Wie in den Fällen des Ersterwerbs sollen nur solche Fälle des Zweiterwerbs begünstigt werden, in denen dieser innerhalb von acht Jahren nach der Fertigstellung erfolgt. Weitere Voraussetzung für die Vergünstigung ist, daß weder der Bauherr noch der Zweiterwerber für das veräußerte Objekt erhöhte Absetzungen nach § 7 b EStG in Anspruch genommen hat. Durch diese Voraussetzung sollen von der Vergünstigung des Zweiterwerbs die üblichen Fälle der Weiterveräußerung von Einfamilienhäusern, Zweifamilienhäusern und Eigentumswohnungen, in denen der Veräußerer von den erhöhten Absetzungen Gebrauch gemacht hat, ausgeschlossen werden, während die Fälle, in denen der Zwischenerwerb wegen Zahlungsunfähigkeit des Bauherren oder wegen ähnlicher Umstände stattgefunden hat, hiervon nicht beührt werden. Denn der Bauherr wird in diesen Fällen wegen seiner schlechten Ertragslage an der Inanspruchnahme der Steuervergünstigung nicht interessiert sein und für den Zweiterwerber, der die erworbenen Objekte weiterveräußern will, werden — wenn es sich um ein Unternehmen handelt — erhöhte Absetzungen schon deshalb ausscheiden, weil diese Objekte nicht zum Anlagevermögen, sondern zum Umlaufvermögen gehören.

Der Zweiterwerber kann die erhöhten Absetzungen vom Jahr des Zweiterwerbs an vornehmen, und zwar wie der Ersterwerber in Fällen, in denen der Bauherr von der Steuervergünstigung nicht Gebrauch gemacht hat, stets für den vollen Begünstigungszeitraum von acht Jahren. Die Verweisung auf Absatz 3 Satz 2 bedeutet, daß sich die erhöhten

Absetzungen in diesen Fällen nach den Anschaffungskosten des Zweiterwerbers bemessen, so daß dieser erhöhte Absetzungen von insgesamt 8×5 v. H. seiner Anschaffungskosten geltend machen kann.

Zu Buchstaben b bis e

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen aus der Einfügung des neuen Absatzes 4.

Zu Nummer 2

Der in § 52 EStG einzufügende Absatz 10 a regelt die erstmalige Anwendung des neuen § 7 b Abs. 4 EStG. In Übereinstimmung mit dem Wirksamwerden der Investitionszulage zur Konjunkturbelebung sieht er vor, daß die Neuregelung erstmals auf Zweiterwerbsfälle Anwendung findet, die nach dem 30. November 1974 stattfinden.

Zu Artikel 2

Artikel 2 sieht eine Ergänzung des Investitionszulagengesetzes durch Einfügung eines neuen § 4 a vor, der die Gewährung der Investitionszulage zur Konjunkturbelebung regelt. Durch die Einfügung dieser Vorschrift in das Investitionszulagengesetz wird erreicht, daß besondere Regelungen über das Investitionszulageverfahren entbehrlich sind, weil insofern die vorhandenen Vorschriften des § 5 dieses Gesetzes Anwendung finden können, die lediglich im Hinblick auf die neue Investitionszulage geringfügig ergänzt zu werden brauchen.

Zu Nummer 1 (§ 4 a des Investitionszulagengesetzes)

Zu Absatz 1

Absatz 1 des § 4 a grenzt den Kreis der zur Inanspruchnahme der Investitionszulage zur Konjunkturbelebung Berechtigten ab. Anspruchsberechtigt sind nach Satz 1 Steuerpflichtige im Sinne des Einkommensteuergesetzes und Steuerpflichtige im Sinne des Körperschaftsteuergesetzes, soweit sie nicht auf Grund des § 4 Abs. 1 Ziff. 1 bis 10 KStG von der Körperschaftsteuer befreit sind und sofern sie in einem inländischen Betrieb begünstigte Investitionen vornehmen. Die Regelung bedeutet, daß die Investitionszulage nach § 4 a u. a. Körperschaften des öffentlichen Rechts, soweit sie nicht einen Betrieb gewerblicher Art unterhalten, sowie der Deutschen Bundespost, der Deutschen Bundesbahn und allen übrigen in § 4 Abs. 1 Ziff. 1 bis 10 KStG aufgeführten Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen einschließlich der gemeinnützigen Wohnungs- und Siedlungsunternehmen im Sinne des § 8 KStDV nicht gewährt wird. Zulagebegünstigt sind dagegen die in § 4 Abs. 1 Ziff. 11 KStG bezeichneten Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sowie Vereine. Investitionen dieser aus agrarpolitischen Gründen von der Körperschaftsteuer befreiten land- und forstwirtschaftlichen Kooperationen werden ebenso begünstigt wie die Investitionen, die Land- und Forstwirte im Rahmen ihres land- und forstwirtschaftlichen Betriebs vornehmen.

Durch die Voraussetzung, daß nur Investitionen begünstigt sind, die in einem inländischen Betrieb vorgenommen werden, sind von der Investitionszulage alle Investitionen außerhalb eines inländischen land- und forstwirtschaftlichen oder gewerblichen Betriebs und außerhalb einer inländischen selbständigen Tätigkeit ausgeschlossen. Nicht begünstigt sind mithin alle zum Privatvermögen gehörenden Wirtschaftsgüter, also insbesondere der gesamte private Wohnungsbau, sowie alle Auslandsinvestitionen deutscher Unternehmen.

Für begünstigte Investitionen, die Personengesellschaften im Sinne des § 15 Abs. 1 Ziff. 2 EStG vornehmen, wird die Investitionszulage der Personengesellschaft gewährt. Die Vorschrift stimmt mit den entsprechenden Regelungen in §§ 1 und 4 des Gesetzes überein.

Die Gewährung der Investitionszulage setzt — ebenso wie die Gewährung der Investitionszulagen nach §§ 1 und 4 des Gesetzes — einen Antrag des Anspruchsberechtigten voraus, der bis zum 31. März des Jahres, das dem Wirtschaftsjahr der begünstigten Investitionen folgt, bei dem für den Antragsteller zuständigen Finanzamt zu stellen ist (§ 5 Abs. 3 Satz 3 des Investitionszulagengesetzes).

Zu Absatz 2

Die Vorschriften des Absatzes 2 bestimmen die begünstigten Investitionen im einzelnen. Die Investitionszulage kommt danach nur in Betracht

1. für abnutzbare bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die vom Steuerpflichtigen angeschafft oder hergestellt werden; weitere Voraussetzung ist, daß die Wirtschaftsgüter neu, d. h. ungebraucht sind und daß sie nicht zu den geringwertigen Wirtschaftsgütern gehören, die nach § 6 Abs. 2 EStG sofort voll abgeschrieben werden können,
2. für abnutzbare unbewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, also insbesondere für zum Anlagevermögen gehörende Gebäude und Gebäudeteile, wenn der Steuerpflichtige Hersteller, d. h. Bauherr ist.

In allen Fällen muß es sich um Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens eines Betriebs handeln. Die Investitionszulage wird deshalb z. B. für Gebäude und Eigentumswohnungen nicht gewährt, die zwar zu einem Betriebsvermögen gehören, aber zum Verkauf bestimmt sind und deshalb nicht Anlagevermögen, sondern Umlaufvermögen sind.

Die Gewährung einer Investitionszulage kommt für die vorstehend bezeichneten Investitionen nur in Betracht, wenn die genannten Wirtschaftsgüter in der Zeit vom 1. Dezember 1974 bis 30. Juni 1975 bestellt werden oder wenn in dieser Zeit vom Steuerpflichtigen mit ihrer Herstellung begonnen wird. Durch diesen kurzen Begünstigungszeitraum von sieben Monaten soll im Interesse der angestrebten Konjunkturbelebung erreicht werden, daß die entsprechenden Aufträge alsbald vergeben werden. Die innerhalb des genannten Zeitraums erfolgte Be-

stellung muß durch geeignete Unterlagen nachgewiesen werden. Als Herstellungsbeginn gilt bei Gebäuden der Zeitpunkt, in dem der Antrag auf Baugenehmigung gestellt wird (§ 4 a Abs. 2 Satz 5).

Um sicherzustellen, daß nicht auch Wirtschaftsgüter begünstigt werden, die erst nach längerer Zeit geliefert oder fertiggestellt werden und von deren Anschaffung oder Herstellung deshalb keine alsbaldige konjunkturbelebende Wirkung zu erwarten ist, ist zusätzliche Voraussetzung für die Gewährung der Investitionszulage, daß die Lieferung oder Fertigstellung der im Begünstigungszeitraum bestellten oder mit der Herstellung begonnenen Wirtschaftsgüter innerhalb eines bestimmten Zeitraums erfolgt. Diese Voraussetzung ist in allen Fällen erfüllt, in denen die Lieferung oder Fertigstellung innerhalb eines Jahres nach Ablauf des Begünstigungszeitraums, also bis zum 30. Juni 1976, stattfindet. Für Gebäude und Gebäudeteile verlängert sich diese Frist wegen der im allgemeinen längeren Herstellungsdauer um ein weiteres Jahr, also bis zum 30. Juni 1977. Eine Verlängerung dieser Frist um ein weiteres Jahr, also bis zum 30. Juni 1978, ist für Wirtschaftsgüter vorgesehen, die im Zusammenhang mit bestimmten Großprojekten im Bereich der Energieerzeugung und -verteilung von besonderer energiepolitischer Bedeutung angeschafft oder hergestellt werden. Die wesentlichen Großprojekte in diesem Bereich sind im Gesetz genannt. Die besondere energiepolitische Bedeutung dieser Großprojekte soll im Interesse einer gleichmäßigen und gleichartigen Förderung durch eine Bescheinigung des Bundesministers für Wirtschaft anerkannt werden.

Zu den begünstigten Investitionen, für die eine Investitionszulage in Betracht kommt, gehören nach § 4 a Abs. 2 letzter Satz auch nachträgliche Herstellungsarbeiten an bereits im Betrieb des Steuerpflichtigen vorhandenen Wirtschaftsgütern der in Absatz 2 Satz 1 bezeichneten Art. Für diese nachträglichen Herstellungsarbeiten gelten die Vorschriften des Absatzes 2 Sätze 1 bis 5 sinngemäß. Die Regelung bedeutet, daß die Investitionszulage zur Konjunkturbelebung für nachträgliche Herstellungsarbeiten an zum Anlagevermögen eines inländischen Betriebs gehörenden beweglichen und unbeweglichen Wirtschaftsgütern gewährt wird, wenn mit den Herstellungsarbeiten in der Zeit vom 1. Dezember 1974 bis zum 30. Juni 1975 begonnen wird und die Herstellungsarbeiten bis zum Ablauf der in Satz 2, Satz 3 oder Satz 4 bezeichneten Fristen beendet werden. Ist für nachträgliche Herstellungsarbeiten an Gebäuden, z. B. für Ausbauten oder Erweiterungen, eine Baugenehmigung erforderlich, so gilt als Beginn der Herstellung der Zeitpunkt, in dem der Antrag auf Baugenehmigung gestellt wird.

Zu Absatz 3

Für den Bausektor ergibt sich in besonderem Maße die Notwendigkeit, die Entwicklung zu einer rationelleren Energieverwendung zu fördern, da rd. 40 v. H. des gesamten Energieverbrauchs auf die Raumheizung entfallen und die Energieverluste gerade hier ein beträchtliches Ausmaß erreichen.

Diese Energieverluste können in erheblichem Umfang (zu etwa 30 v. H.) dadurch verringert werden, daß die Wärmedämmung in Gebäuden verbessert wird. Aus diesem Grunde sollen Gebäude und Gebäudeteile, die ihrer Zweckbestimmung nach beheizt werden müssen, nur dann begünstigt werden, wenn ein erhöhter Wärmeschutz vorgesehen ist, der eine bessere Ausnutzung der eingesetzten Wärmeenergie sicherstellt und damit zur Energieeinsparung beiträgt. Ein erhöhter Wärmeschutz im Sinne dieser Zielsetzung ist gewährleistet, wenn die Umhüllungsbauteile mindestens das Zweifache der Wärmedämmwerte nach Tabelle 3 der DIN 4108 und die Fenster eine Mehrscheibenisolierverglasung und eine Fugendurchlässigkeit nach DIN 18055 aufweisen. Die Kosten eines solchen erhöhten Wärmeschutzes liegen im Durchschnitt wesentlich unter dem Betrag der Investitionszulage. Da die Voraussetzungen für die Gewährung der Investitionszulage (Zweckbestimmung, Dämmwerte) nicht von den Finanzämtern überprüft werden können, ist eine entsprechende Bescheinigung der für das Bauwesen fachlich zuständigen Behörde vorgesehen. Die genannten DIN-Werte sind in der Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 230 vom 11. Dezember 1974 veröffentlicht.

Zu Absatz 4

Die Vorschrift des Absatzes 4 bestimmt die Höhe der Investitionszulage zur Konjunkturbelebung und regelt ihre Bemessung. Bemessungsgrundlage ist danach die Summe der im Wirtschaftsjahr für begünstigte Investitionen aufgewendeten Anschaffungskosten, Herstellungskosten und nachträglichen Herstellungskosten. Wie die Investitionszulagen nach § 1 und § 4 des Gesetzes kann auch die Investitionszulage nach § 4 a bereits für die im Wirtschaftsjahr aufgewendeten Anzahlungen auf Anschaffungskosten und für Teilherstellungskosten gewährt werden. Durch die Verweisung auf § 1 Abs. 5 Satz 2 des Investitionszulagengesetzes ist sichergestellt, daß die für Anzahlungen und Teilherstellungskosten gewährte Investitionszulage auf die für ein Wirtschaftsgut insgesamt zu gewährende Investitionszulage angerechnet wird. Die Verweisung auf § 7 a Abs. 2 Sätze 3 bis 5 EStG 1975 bedeutet, daß die generellen Vorschriften über die Berücksichtigung von Anzahlungen und Teilherstellungskosten bei Bemessung der erhöhten Absetzungen und Sonderabschreibungen bei der Bemessung der Investitionszulage zur Konjunkturbelebung entsprechend angewendet werden. Die Regelung stimmt insoweit mit § 1 Abs. 5 und § 4 Abs. 3 des Investitionszulagengesetzes überein.

Zu Absatz 5

Absatz 5 enthält eine Sonderregelung für Fälle, in denen zwar die Bestellung oder der Beginn der Herstellung von Wirtschaftsgütern oder von nachträglichen Herstellungsarbeiten rechtzeitig innerhalb des Begünstigungszeitraums erfolgt, die Lieferung oder Fertigstellung aber nicht bis zum Ablauf der in Absatz 2 vorgesehenen Fristen stattfindet. Für diese Fälle gilt folgendes:

Für Wirtschaftsgüter und nachträgliche Herstellungsarbeiten, für die nach Absatz 2 Satz 2 die Frist für die Lieferung oder Fertigstellung am 30. Juni 1976 endet, wird die Investitionszulage für die Summe der vor dem 1. Juli 1976 aufgewendeten Anzahlungen auf Anschaffungskosten und Teilherstellungskosten gewährt, wenn die Wirtschaftsgüter in der Zeit vom 1. Juli 1976 und 30. Juni 1977 geliefert oder fertiggestellt oder die nachträglichen Herstellungsarbeiten in diesem Zeitraum beendet werden. Handelt es sich um Investitionen, die im Rahmen von Großprojekten im Sinne des Absatzes 2 Satz 4 durchgeführt werden und bei denen die Frist für die Lieferung oder Fertigstellung der Wirtschaftsgüter oder für die Beendigung der nachträglichen Herstellungsarbeiten am 30. Juni 1978 endet, so wird bei einer späteren Lieferung oder Fertigstellung die Investitionszulage für die Summe der vor dem 1. Juli 1978 aufgewendeten Anzahlungen auf Anschaffungskosten und Teilherstellungskosten gewährt. Wann die Lieferung oder Fertigstellung der Wirtschaftsgüter oder die Beendigung der nachträglichen Herstellungsarbeiten erfolgt, ist in diesen Fällen unerheblich.

Für Gebäude, Gebäudeteile sowie für nachträgliche Herstellungsarbeiten an Gebäuden und Gebäudeteilen, für die nach Absatz 2 Satz 3 die Frist für die Fertigstellung am 30. Juni 1977 endet, ist eine entsprechende Regelung nicht vorgesehen. Bei Überschreitung der für diese Fälle geltenden Fertigstellungsfrist kommt daher die Gewährung einer Investitionszulage für die vor Ablauf dieser Frist entstandenen Teilherstellungskosten nicht in Betracht. Die Regelung entspricht insoweit der Ermächtigung für die Zulassung von Investitionsprämien in § 51 Abs. 1 Ziff. 2 Buchstabe s EStG.

Zu Absatz 6

Die Verweisung auf § 1 Abs. 3 Sätze 2 und 3 bedeutet, daß die Investitionszulage nur gewährt wird, wenn die begünstigten Wirtschaftsgüter und nachträglichen Herstellungsarbeiten unter Angabe des Tages der Anschaffung oder Herstellung oder der Beendigung der nachträglichen Herstellungsarbeiten und der Anschaffungs- oder Herstellungskosten in ein besonderes Verzeichnis aufgenommen werden. Die Vorschrift soll sicherstellen, daß die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Investitionszulage nachgeprüft werden kann. Sie entspricht der generellen Regelung in § 7 a Abs. 9 EStG 1975.

Zu Nummer 2 (§ 5 des Investitionszulagengesetzes)

Die Einfügung des § 4 a in das Investitionszulagengesetz macht die in Artikel 1 Nr. 2 vorgesehenen Anpassungen und Ergänzungen bei den Verfahrensvorschriften des § 5 dieses Gesetzes erforderlich.

Zu Buchstabe a

Redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe b

§ 5 Abs. 1 schloß bisher die kumulative Inanspruchnahme von mehreren Investitionszulagen und

der Investitionsprämie nach § 32 des Kohlegesetzes für ein Wirtschaftsgut aus. Hieran soll sich auch künftig grundsätzlich nichts ändern. Wegen des besonderen Zwecks der Investitionszulage zur Konjunkturbelebung, einen zusätzlichen Anreiz zu alsbaldigen Investitionen zu schaffen, soll dieses Kumulationsverbot jedoch für die Investitionszulage nach § 4 a nicht gelten. Sie soll auch für solche Wirtschaftsgüter gewährt werden, für die auf Grund einer anderen Vorschrift eine Investitionszulage in Anspruch genommen wird. Die Neufassung des § 5 Abs. 1 stellt dies sicher. Die Investitionsprämie nach § 32 Kohlegesetz wird in der Neufassung nicht mehr erwähnt, weil ihre Gewährung heute nicht mehr in Betracht kommt.

Zu Buchstaben c und d

Redaktionelle Änderungen.

Zu Buchstabe e

Die Ergänzung des Absatzes 7 stellt klar, daß gegen die Versagung der Bescheinigung nach § 4 a Abs. 2 Satz 4 sowie Abs. 3 [und 6] des Gesetzes der Verwaltungsrechtsweg gegeben ist.

Zu Nummer 3 (§ 8 des Investitionszulagengesetzes)

Zu Buchstabe a

Redaktionelle Änderung

Zu Buchstabe b

Der neue Absatz 3 regelt den zeitlichen Anwendungsbereich des neuen § 4 a in Übereinstimmung mit dessen Absatz 2 Satz 1.

Zu Artikel 3

Nach landesrechtlichen Vorschriften über die Grunderwerbsteuerbefreiung für den Wohnungsbau ist unter bestimmten Voraussetzungen der Erwerb eines Grundstücks durch einen Bauherrn und die Weiterveräußerung dieses Grundstücks von der Grunderwerbsteuer ausgenommen. Der Zwischenerwerb durch einen Erwerber, der das Grundstück zur Rettung seines Grundpfandrechts erwirbt, löst in der Regel eine zweimalige Grunderwerbsteuer aus. Steuerpflichtig ist die Weiterveräußerung, außerdem tritt beim Bauherrn eine Nachversteuerung ein. Um den Absatz von Grundstücken in diesen Fällen zu erleichtern, sollen diese Steuerbelastungen entfallen.

Zu § 1

Durch Absatz 1 werden die vorgenannten Erwerbsvorgänge von der Grunderwerbsteuer freigestellt. Voraussetzung bei der Weiterveräußerung durch den Zwischenerwerber ist jedoch, daß der unmittelbare Erwerb von dem Bauherrn steuerfrei gewesen wäre. Absatz 2 bestimmt, daß weitergehende landesrechtliche Vorschriften unberührt bleiben.

Zu § 2

Diese Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu §§ 3 und 4

Diese Vorschriften regeln den Anwendungsbereich und das Inkrafttreten.

Zu Artikel 4

Die Vorschrift setzt die Höchstbezugsfrist für das Kurzarbeitergeld von zwölf auf vierundzwanzig Monate herauf. Eine Verlängerung der Bezugsfrist über zwölf Monate hinaus wird dabei jedoch von erschwerenden Voraussetzungen abhängig gemacht. Mit der neuen Regelung wird der Erfahrung Rechnung getragen, daß auch ein konjunkturell bedingter „vorübergehender“ Arbeitsausfall in einem Betrieb länger als zwölf Monate dauern kann.

Zu Artikel 5**Zu § 1**

Diese Vorschrift gibt die Mittel aus dem Aufkommen an Stabilitätzuschlag frei, die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes als Konjunkturausgleichsrücklage auf Sonderkonten bei der Deutschen Bundesbank stillgelegt worden sind. Die Freigabe dieser Mittel ist nach § 9 Abs. 2 des Stabilitätzuschlaggesetzes vom 26. Juni 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 681) nur zur Förderung der Ziele des § 1 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft zulässig; keines dieser Ziele darf durch die Freigabe beeinträchtigt werden. Diese Bedingung ist in der gegenwärtigen wirtschaftlichen Situation erfüllt.

Die Verteilung der den Ländern und Gemeinden zustehenden Mittel erfolgt nach dem in § 9 Abs. 3 des Stabilitätzuschlaggesetzes bestimmten Verfahren.

Zu § 2

Diese Vorschrift bestimmt, daß die nach Inkrafttreten dieses Gesetzes noch aufkommenden Beträge aus dem Stabilitätzuschlag nicht mehr als Konjunkturausgleichsrücklage stillzulegen sind; eine Aufrechterhaltung der Stilllegungspflicht läßt sich konjunkturpolitisch nicht begründen. Die künftig aufkommenden Beträge werden bei den jeweiligen Steuern vom Einkommen, also bei der Lohnsteuer, der veranlagten Einkommensteuer, den nicht veranlagten Steuern vom Ertrag und der Körperschaftsteuer für die Haushalte der Gebietskörperschaften vereinnahmt.

Nachdem der bislang stillgelegte Stabilitätzuschlag nach § 1 abgerufen werden kann und die noch anfallenden Mittel nach § 2 Satz 1 bei den entsprechenden Steuern vom Einkommen vereinnahmt werden sollen, sind Erstattungen an Stabilitätzuschlag künftig aus den jeweiligen Steuern vom Einkommen zu leisten.

Zu § 3

Diese Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu § 4

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Zu Artikel 6**Zu § 1**

Diese Vorschrift gibt die Mittel aus dem Aufkommen an Steuer für den Selbstverbrauch („Investitionsteuer“) frei, die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes als Konjunkturausgleichsrücklage auf Sonderkonten bei der Deutschen Bundesbank stillgelegt worden sind, soweit sie nicht bereits durch Kabinettsbeschluß der Bundesregierung vom 25. September 1974 und durch entsprechende Beschlüsse der Länderregierungen im Zusammenhang mit der Finanzierung des Sonderprogramms zur regionalen und lokalen Abstützung der Beschäftigung freigegeben worden sind. Die Verteilung der den Ländern zustehenden Mittel auf die einzelnen Länder erfolgt nach dem in Artikel 6 (Umsatzsteuer) § 2 Abs. 2 des Steueränderungsgesetzes 1973 bestimmten Verfahren.

Zur Freigabe der Mittel aus den Investitionssteuer-Rücklagen bedarf es an sich keiner gesetzlichen Regelung. Es genügen dazu entsprechende Beschlüsse der Bundesregierung bzw. der Länderregierungen. Gleichwohl ist aus Gründen der Vollständigkeit und der Einheitlichkeit des Verfahrens die Freigabe-Bestimmung in den Gesetzentwurf aufgenommen worden.

Zu § 2

Diese Vorschrift bestimmt, daß die nach Inkrafttreten dieses Gesetzes noch aufkommenden Beträge aus der Investitionssteuer nicht mehr als Konjunkturausgleichsrücklage stillzulegen sind; eine Aufrechterhaltung der Stilllegungspflicht läßt sich konjunkturpolitisch nicht begründen. Die künftig aufkommenden Beträge an Investitionssteuer werden bei der Umsatzsteuer für die Haushalte von Bund und Ländern vereinnahmt.

Nachdem die bislang stillgelegten Mittel an Investitionssteuer nach § 1 abgerufen werden können und noch anfallende Beträge nach § 2 Satz 1 bei der Umsatzsteuer vereinnahmt werden sollen, sind Erstattungen in Investitionssteuer künftig aus dem Umsatzsteueraufkommen zu leisten.

Zu § 3

Diese Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu § 4

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Zu Artikel 7

Diese Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 8

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

2. Einzelbegründung zu Ausschußänderungen**Zu Artikel 1**

Anpassung der für Berlin geltenden Regelung des § 7 b EStG 1961 an die Begünstigung des Zweiterwerbes.

Zu Artikel 2*Nummer 1*

§ 4 a Abs. 2 Ziff. 1

Um sicherzustellen, daß die begünstigten Investitionen im Wirtschaftskreislauf verbleiben und nicht in die private Sphäre überführt werden, hielt der Ausschuß die Einführung einer dreijährigen Behaltefrist für erforderlich, wie sie aus ähnlichen Gründen insbesondere bei regionalen steuerlichen Förderungsmaßnahmen bereits besteht.

Nummer 2

§ 4 a Abs. 2 Ziff. 2

Satz 1

Folgeänderung zu § 4 a Abs. 1 Ziff. 1
Sätze 6 und 7

Um auch in den Fällen einen Konjunkturanreiz zu bieten, in denen der Bauantrag vor dem 1. Dezember 1974 gestellt worden ist, mit der Herstellung des Gebäudes vor dem Stichtag aber noch nicht begonnen wurde, soll an die Stelle der Bauantragstellung der Beginn der Bauarbeiten treten.

Im übrigen handelt es sich um eine sprachliche Verbesserung.

§ 4 a Abs. 3

Der Ausschuß hielt es nicht für gerechtfertigt, die Gewährung einer Investitionszulage auf Gebäude zu beschränken, die, sofern sie ihrer Zweckbestimmung nach ohnehin nicht zu beheizen sind, in energiesparender Bauweise ausgeführt werden. Dafür waren insbesondere technische Gründe maßgebend.

§ 4 a Abs. 4

Die Einfügung stellt klar, daß das Einkommensteuergesetz 1975 in bezug genommen wird, obwohl es erst am 1. Januar 1975 in Kraft tritt.

§ 4 a Abs. 5

Satz 1

Es handelt sich um eine sprachliche Verbesserung.

Satz 2

In Anpassung an die Investitionszulage zur Konjunkturbelebung bei allen anderen Wirtschaftsgütern soll auch für Gebäude eine Regelung eingeführt werden, nach der die bis zum Endzeitpunkt 30. Juni 1977 angefallene Anzahlung auf Anschaffungskosten und Teilherstellungskosten begünstigt werden, wenn das Gebäude nach dem 30. Juni 1977 und vor dem 1. Juli 1978 fertiggestellt wird.

Satz 4

Es handelt sich um eine sprachliche Verbesserung.

Nummer 2

Folgeänderung wegen Streichung von § 4 a Abs. 3.

Zu Artikel 2 a

Anderung wie zu Artikel 1 (hier § 14 a Berlinförderungsgesetz)

Zu Artikel 2 b

Ebenso wie der Investitionszuschuß nach dem Gesetz über Investitionszuschüsse für gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsunternehmen — Drucksache 7/2981 — soll im gewerblichen Wohnungsbau die Investitionszulage bei der Wirtschaftlichkeitsberechnung zur Ermittlung der zulässigen Miete nicht berücksichtigt werden.

Zu Artikel 3

Die Änderung trägt unterschiedlichen Regelungen in den Grunderwerbsteuergesetzen der Länder Rechnung.

Zu Artikel 4

Die Vorschrift bleibt unverändert. Der Ausschuß hat sich folgender vom Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung getroffenen Feststellung angeschlossen:

In der Aussprache war der Ausschuß einmütig der Meinung, daß während der nach der vorgesehenen Ermächtigung möglichen Bezugsfrist (§ 67 Abs. 2 n. F. AFG) Kurzarbeitergeld nur bei „vorübergehendem Arbeitsausfall“ gewährt werden darf (§ 63 Abs. 1).

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung soll nach Meinung des Ausschusses von der Ermächtigung des § 67 Abs. 2 Nr. 2 AFG nur bei außergewöhnlichen Verhältnissen auf dem gesamten Arbeitsmarkt Gebrauch machen. Mit Befriedigung hat der Ausschuß davon Kenntnis genommen, daß nur in wenigen Ausnahmefällen die Höchstdauer von 24 Monaten vorgesehen ist.

Zu den Artikeln 5 und 6

Die Änderung der Überschriften dienen der sprachlichen Verbesserung.

Zu Artikel 7

Die Erweiterung der Berlin-Klausel ist erforderlich, weil in Artikel 4 eine Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsverordnungen enthalten ist.

Bonn, den 19. Dezember 1974

Dr. Häfele Rapp (Göppingen)

Berichterstatler

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache 7/2979 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Bonn, den 19. Dezember 1974

Der Finanzausschuß

Frau Funcke

Vorsitzende

Dr. Häfele Rapp (Göppingen)

Berichterstatler

Zusammenstellung

des von den Fraktionen der SPD, FDP eingebrachten Entwurfs
eines Gesetzes zur Förderung von Investitionen und Beschäftigung
— Drucksache 7/2979 —

mit den Beschlüssen des Finanzausschusses (7. Ausschuß)

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur Förderung von Investitionen und Beschäftigung

Entwurf eines Gesetzes zur Förderung von Investitionen und Beschäftigung

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Einkommensteuergesetzes

Das Einkommensteuergesetz 1975 in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. September 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 2165), zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zum Einkommensteuerreformgesetz vom . . . (Bundesgesetzbl. I S. . . .), wird wie folgt geändert:

1. § 7 b wird wie folgt geändert:

a) Hinter Absatz 3 wird der folgende Absatz 4 eingefügt:

„(4) Geht das Eigentum an einem Einfamilienhaus, einem Zweifamilienhaus oder einer Eigentumswohnung im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 innerhalb von acht Jahren nach der Fertigstellung nach einem Zwischenerwerb auf einen neuen Erwerber (Zweiterwerber) über, so kann der Zweiterwerber die erhöhten Absetzungen im Sinne des Absatzes 1 vornehmen, wenn weder der Bauherr noch der Zwischenerwerber für das Einfamilienhaus, das Zweifamilienhaus oder die Eigentumswohnung erhöhte Absetzungen geltend gemacht hat. Für den Zweiterwerber tritt an die Stelle des Jahres der Fertigstellung das Jahr des Zweiterwerbs. Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.“

b) Die bisherigen Absätze 4 bis 7 werden Absätze 5 bis 8.

c) Im neuen Absatz 5 werden in Satz 4 die Worte „und für den Ersterwerber im Sinne des Absatzes 3“ durch die Worte „für den

Artikel 1

Änderung des Einkommensteuergesetzes

Das Einkommensteuergesetz 1975 in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. September 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 2165), zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zum Einkommensteuerreformgesetz vom . . . (Bundesgesetzbl. I S. . . .), wird wie folgt geändert:

1. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

Ersterwerber im Sinne des Absatzes 3 und für den Zweiterwerber im Sinne des Absatzes 4" ersetzt.

- d) Im neuen Absatz 6 wird in Satz 1 die Zahl „3“ durch die Zahl „4“ ersetzt.
- e) Im neuen Absatz 7 wird in Satz 1 und in Satz 2 jeweils die Zahl „3“ durch die Zahl „4“ ersetzt.

2. In § 52 wird hinter Absatz 10 der folgende Absatz 10 a eingefügt:

„(10 a) § 7 b Abs. 4 ist erstmals auf Einfamilienhäuser, Zweifamilienhäuser und Eigentumswohnungen anzuwenden, die nach dem 30. November 1974 vom Zweiterwerber angeschafft werden.“

2. unverändert

3. In § 53 Abs. 3 wird hinter Satz 3 der folgende Satz eingefügt:

„Geht in den Fällen des § 7 b Abs. 3 und 4 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung vom 15. August 1961 das Gebäude oder die Eigentumswohnung innerhalb von zwölf Jahren nach Fertigstellung nach einem Zwischenerwerb auf einen neuen Erwerber (Zweiterwerber) über, so kann der Zweiterwerber die erhöhten Absetzungen nach Satz 1 vornehmen, wenn er das Gebäude oder die Eigentumswohnung nach dem 30. November 1974 angeschafft hat und weder der Bauherr noch der Zwischenerwerber für das Gebäude oder die Eigentumswohnung erhöhte Absetzungen geltend gemacht hat; für den Zweiterwerber treten an die Stelle des Jahres der Fertigstellung das Jahr des Zweiterwerbs und an die Stelle der Herstellungskosten die Anschaffungskosten.“

Artikel 2

Änderung des Investitionszulagengesetzes

Das Investitionszulagengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Oktober 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 1493), geändert durch das Einführungsgesetz zum Einkommensteuerreformgesetz vom . . . (Bundesgesetzbl. I S. . . .), wird wie folgt geändert:

1. Hinter § 4 wird der folgende § 4 a eingefügt:

„§ 4 a

Investitionszulage zur Konjunkturbelebung

(1) Steuerpflichtigen im Sinne des Einkommensteuergesetzes und Steuerpflichtigen im Sinne des Körperschaftsteuergesetzes, soweit sie nicht unter § 4 Abs. 1 Ziff. 1 bis 10 des Körperschaftsteuergesetzes fallen, wird für begünstigte Investitionen, die sie in einem inländischen Betrieb vornehmen, auf Antrag eine Investitionszu-

Artikel 2

Änderung des Investitionszulagengesetzes

Das Investitionszulagengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Oktober 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 1493), geändert durch das Einführungsgesetz zum Einkommensteuerreformgesetz vom . . . (Bundesgesetzbl. I S. . . .), wird wie folgt geändert:

1. Hinter § 4 wird der folgende § 4 a eingefügt:

„§ 4 a

Investitionszulage zur Konjunkturbelebung

(1) unverändert

Entwurf

lage gewährt. Wird die Investition von einer Gesellschaft im Sinne des § 15 Abs. 1 Ziff. 2 des Einkommensteuergesetzes vorgenommen, gilt Satz 1 mit der Maßgabe, daß der Gesellschaft eine Investitionszulage gewährt wird.

(2) Begünstigte Investitionen im Sinne des Absatzes 1 sind

1. die Anschaffung oder Herstellung von neuen abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die nicht zu den geringwertigen Wirtschaftsgütern im Sinne des § 6 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes gehören, und
2. die Herstellung von abnutzbaren unbeweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens,

wenn die Wirtschaftsgüter nachweislich nach dem 30. November 1974 und vor dem 1. Juli 1975 vom Steuerpflichtigen bestellt worden sind oder wenn der Steuerpflichtige in diesem Zeitraum mit der Herstellung begonnen hat. Weitere Voraussetzung ist, daß die Wirtschaftsgüter vor dem 1. Juli 1976 geliefert oder fertiggestellt werden. An die Stelle des 1. Juli 1976 tritt bei Gebäuden und Gebäudeteilen der 1. Juli 1977. Bei Wirtschaftsgütern, die im Zusammenhang mit Investitionsvorhaben angeschafft oder hergestellt werden, die durch eine Bescheinigung des Bundesministers für Wirtschaft als Großprojekte im Bereich der Energieerzeugung und -verteilung mit besonderer energiepolitischer Bedeutung anerkannt worden sind, tritt an die Stelle des 1. Juli 1976 der 1. Juli 1978; Großprojekte in diesem Sinne sind insbesondere Kernkraftwerke, Steinkohlenkraftwerke, Müllkraftwerke, Müllheizwerke, Fernwärmenetze, Aufschluß von Steinkohlen- und Braunkohlenfeldern, Großschachtenanlagen, Anlagen für den Kernbrennstoffkreislauf, Raffinerien einschließlich Konversions- und Entschwefelungsanlagen, ober- und unterirdischen Speicheranlagen für Erdöl und Erdgas sowie Rohrleitungen. Als Beginn der Herstellung gilt bei Gebäuden und Gebäudeteilen der Zeitpunkt, in dem der Antrag auf Baugenehmigung gestellt wird. Die Sätze 1 bis 5 gelten für nachträgliche Herstellungsarbeiten an Wirtschaftsgütern der in Satz 1 bezeichneten Art sinngemäß.

Beschlüsse des 7. Ausschusses

(2) Begünstigte Investitionen im Sinne des Absatzes 1 sind

1. die Anschaffung oder Herstellung von neuen abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die nicht zu den geringwertigen Wirtschaftsgütern im Sinne des § 6 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes gehören und **mindestens drei Jahre nach ihrer Anschaffung oder Herstellung in einem inländischen Betrieb des Steuerpflichtigen verbleiben, und**
2. die Herstellung von abnutzbaren unbeweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, **die mindestens drei Jahre nach ihrer Herstellung in einem inländischen Betrieb des Steuerpflichtigen verbleiben,**

wenn die Wirtschaftsgüter nachweislich nach dem 30. November 1974 und vor dem 1. Juli 1975 vom Steuerpflichtigen bestellt worden sind oder wenn der Steuerpflichtige in diesem Zeitraum mit der Herstellung begonnen hat. Weitere Voraussetzung ist, daß die Wirtschaftsgüter vor dem 1. Juli 1976 geliefert oder fertiggestellt werden. An die Stelle des 1. Juli 1976 tritt bei Gebäuden und Gebäudeteilen der 1. Juli 1977. Bei Wirtschaftsgütern, die im Zusammenhang mit Investitionsvorhaben angeschafft oder hergestellt werden, die durch eine Bescheinigung des Bundesministers für Wirtschaft als Großprojekte im Bereich der Energieerzeugung und -verteilung mit besonderer energiepolitischer Bedeutung anerkannt worden sind, tritt an die Stelle des 1. Juli 1976 der 1. Juli 1978; Großprojekte in diesem Sinne sind insbesondere Kernkraftwerke, Steinkohlenkraftwerke, Müllkraftwerke, Müllheizwerke, Fernwärmenetze, Aufschluß von Steinkohlen- und Braunkohlenfeldern, Großschachtenanlagen, Anlagen für den Kernbrennstoffkreislauf, Raffinerien einschließlich Konversions- und Entschwefelungsanlagen, ober- und unterirdische Speicheranlagen für Erdöl und Erdgas sowie Rohrleitungen. Als Beginn der Herstellung gilt bei Gebäuden und Gebäudeteilen der Zeitpunkt, in dem der Antrag auf Baugenehmigung gestellt wird. **Ist der Antrag auf Baugenehmigung vor dem 1. Dezember 1974 gestellt worden, gilt als Beginn der Herstellung der Beginn der Bauarbeiten.** Die Sätze 1 bis 6 gelten für nachträgliche Herstellungsarbeiten an **abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die nicht zu den geringwertigen Wirtschaftsgütern im Sinne des § 6 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes gehören, und an abnutzbaren unbeweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens** sinngemäß.

Entwurf

(3) Die Herstellung von Gebäuden und Gebäudeteilen sowie nachträgliche Herstellungsarbeiten an Gebäuden und Gebäudeteilen sind nur dann begünstigte Investitionen im Sinne des Absatzes 2, wenn die zuständige Landesbehörde oder die von ihr beauftragte Stelle bescheinigt, daß eine energiesparende Bauweise angewendet wird oder die Gebäude oder Gebäudeteile ihrer Zweckbestimmung nach nicht beheizt werden müssen. Als energiesparende Bauweise gilt, wenn die Umhüllungsbauteile mindestens das Zweifache der Wärmedämmwerte nach Tabelle 3 der DIN 4108 (Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 230 vom 11. Dezember 1974) und die Fenster eine Mehrscheibenverglasung und eine Fugendurchlässigkeit nach DIN 18055 (Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 230 vom 11. Dezember 1974) aufweisen.

(4) Die Investitionszulage beträgt 7,5 vom Hundert der Summe der Anschaffungs- oder Herstellungskosten der im Wirtschaftsjahr angeschafften oder hergestellten Wirtschaftsgüter und der Herstellungskosten der im Wirtschaftsjahr beendeten nachträglichen Herstellungsarbeiten, die begünstigte Investitionen sind. Sie kann bereits für die im Wirtschaftsjahr aufgewendeten Anzahlungen auf Anschaffungskosten und für Teilherstellungskosten gewährt werden. § 1 Abs. 5 Satz 2 dieses Gesetzes und § 7 a Abs. 2 Sätze 3 bis 5 des Einkommensteuergesetzes gelten entsprechend.

(5) Für Wirtschaftsgüter, bei denen die Voraussetzungen des Absatzes 2 Satz 1, *nicht aber die des Absatzes 2 Satz 3 und 4* vorliegen und die nach dem 30. Juni 1976 und vor dem 1. Juli 1977 fertiggestellt oder geliefert werden, wird auf Antrag eine Investitionszulage in Höhe von 7,5 vom Hundert der Summe der vor dem 1. Juli 1976 aufgewendeten Anzahlungen auf Anschaffungskosten und Teilherstellungskosten gewährt. Für Wirtschaftsgüter im Sinne des Absatzes 2 Satz 4, bei denen die Voraussetzungen des Absatzes 2 Satz 1 vorliegen und die nach dem 30. Juni 1978 geliefert oder fertiggestellt werden, wird auf Antrag eine Investitionszulage in Höhe von 7,5 vom Hundert der Summe der vor dem 1. Juli 1978 aufgewendeten Anzahlungen auf Anschaffungskosten und Teilherstellungskosten gewährt. Die Sätze 1 und 2 gelten für nachträgliche Herstellungsarbeiten an Wirtschaftsgütern der in Absatz 2 Satz 1 bezeichneten Art sinngemäß.

Beschlüsse des 7. Ausschusses

Absatz 3 entfällt

(4) Die Investitionszulage beträgt 7,5 vom Hundert der Summe der Anschaffungs- oder Herstellungskosten der im Wirtschaftsjahr angeschafften oder hergestellten Wirtschaftsgüter und der Herstellungskosten der im Wirtschaftsjahr beendeten nachträglichen Herstellungsarbeiten, die begünstigte Investitionen sind. Sie kann bereits für die im Wirtschaftsjahr aufgewendeten Anzahlungen auf Anschaffungskosten und für Teilherstellungskosten gewährt werden. § 1 Abs. 5 Satz 2 dieses Gesetzes und § 7 a Abs. 2 Sätze 3 bis 5 des Einkommensteuergesetzes **1975** gelten entsprechend.

(5) Für Wirtschaftsgüter, bei denen die Voraussetzungen des Absatzes 2 Satz 1 vorliegen, **die aber keine Wirtschaftsgüter im Sinne des Absatzes 2 Sätze 3 und 4 sind** und die nach dem 30. Juni 1976 und vor dem 1. Juli 1977 fertiggestellt oder geliefert werden, wird auf Antrag eine Investitionszulage in Höhe von 7,5 vom Hundert der Summe der vor dem 1. Juli 1976 aufgewendeten Anzahlungen auf Anschaffungskosten und Teilherstellungskosten gewährt. **Für Gebäude und Gebäudeteile, bei denen die Voraussetzungen des Absatzes 2 Satz 1 vorliegen und die nach dem 30. Juni 1977 und vor dem 1. Juli 1978 fertiggestellt werden, wird auf Antrag eine Investitionszulage in Höhe von 7,5 vom Hundert der Summe der vor dem 1. Juli 1977 aufgewendeten Anzahlungen auf Anschaffungskosten und Teilherstellungskosten gewährt.** Für Wirtschaftsgüter im Sinne des Absatzes 2 Satz 4, bei denen die Voraussetzungen des Absatzes 2 Satz 1 vorliegen und die nach dem 30. Juni 1978 geliefert oder fertiggestellt werden, wird auf Antrag eine Investitionszulage in Höhe von 7,5 vom Hundert der Summe der vor dem 1. Juli 1978 aufgewendeten Anzahlungen auf Anschaffungskosten und Teilherstellungskosten gewährt. Die Sätze 1 **bis 3** gelten für nachträgliche Herstellungsarbeiten an **abnutzbaren beweglichen** Wirtschaftsgütern **des Anlagevermögens, die nicht zu den geringwertigen Wirtschaftsgütern im Sinne des § 6 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes gehören, und an**

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

**abnutzbaren unbeweglichen Wirtschaftsgütern
des Anlagevermögens** sinngemäß.

(6) § 1 Abs. 3 Sätze 2 und 3 gilt entsprechend."

(6) unverändert

2. § 5 wird wie folgt geändert:

2. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Worte

a) unverändert

„§§ 1 bis 4" durch die Worte „§§ 1 bis 4 a" ersetzt.

b) Absatz 1 erhält die folgende Fassung:

b) unverändert

„(1) Die Inanspruchnahme einer der Investitionszulagen nach § 1 oder § 4 dieses Gesetzes oder nach § 19 des Berlinförderungsgesetzes schließt die Inanspruchnahme der anderen Investitionszulagen für dasselbe Wirtschaftsgut, denselben Ausbau oder dieselbe Erweiterung aus. Die Inanspruchnahme der Investitionszulage nach § 4 a ist neben der Inanspruchnahme einer Investitionszulage nach § 1 oder § 4 dieses Gesetzes oder nach § 19 des Berlinförderungsgesetzes zulässig."

c) In Absatz 2 werden die Worte „§§ 1 und 4" durch die Worte „§§ 1, 4 und 4 a" ersetzt.

c) unverändert

d) In Absatz 5 Satz 2 werden die Worte „Das gleiche gilt" durch die Worte „Bei den Investitionszulagen nach §§ 1 und 4 gilt das gleiche" ersetzt.

d) unverändert

e) An Absatz 7 werden die Worte „der Bescheinigung nach § 2" durch die Worte „von Bescheinigungen nach § 2 und § 4 a Abs. 2 Satz 4 sowie Abs. 3" ersetzt.

e) In Absatz 7 werden die Worte „der Bescheinigung nach § 2" durch die Worte „von Bescheinigungen nach § 2 und § 4 a Abs. 2 Satz 4" ersetzt.

3. § 8 wird wie folgt geändert:

3. unverändert

a) In Absatz 1 werden die Worte „des Absatzes 2" durch die Worte „der Absätze 2 und 3" ersetzt.

b) Der folgende Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Die Vorschriften des § 4 a sind erstmals auf Wirtschaftsgüter, die nach dem 30. November 1974 bestellt werden oder mit deren Herstellung nach dem 30. November 1974 begonnen wird, und auf nachträgliche Herstellungsarbeiten anzuwenden mit denen nach dem 30. November 1974 begonnen wird."

Artikel 2 a**Änderung des Berlinförderungsgesetzes**

Das Berlinförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Oktober 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 1481), zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zum Einkommensteuerreformgesetz vom ... (Bundesgesetzbl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

1. § 14 a wird wie folgt geändert:

a) Hinter Absatz 3 wird der folgende Absatz 4 eingefügt:

„(4) Geht das Eigentum an einem Einfamilienhaus, einem Zweifamilienhaus oder einer Eigentumswohnung im Sinne des Absatzes 1 innerhalb von drei Jahren nach Fertigstellung nach einem Zwischenerwerb auf einen neuen Erwerber (Zweiterwerber) über, so kann der Zweiterwerber die erhöhten Absetzungen im Sinne des Absatzes 1 vornehmen, wenn weder der Bauherr noch der Zwischenerwerber für das Einfamilienhaus, das Zweifamilienhaus oder die Eigentumswohnung erhöhte Absetzungen geltend gemacht hat. Für den Zweiterwerber tritt an die Stelle des Jahres der Fertigstellung das Jahr des Zweiterwerbs. Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.“

b) Die bisherigen Absätze 4 bis 6 werden Absätze 5 bis 7.

c) Im neuen Absatz 6 wird in Satz 1 die Zahl „3“ durch die Zahl „4“ ersetzt.

2. In § 31 wird hinter Absatz 4 der folgende Absatz 4 a eingefügt:

„(4 a) § 14 a Abs. 4 ist erstmals auf Familienhäuser, Zweifamilienhäuser und Eigentumswohnungen anzuwenden, die nach dem 30. November 1974 vom Zweiterwerber angeschafft werden.“

Artikel 2 b

Gesetz über die berechnungsrechtliche Behandlung von Investitionszulagen im preisgebundenen Wohnungsbau

§ 1

Nichtberücksichtigung der Investitionszulage

Bei der Herstellung von Gebäuden und Gebäudeteilen mit preisgebundenem Wohnraum ist eine nach § 4 a des Investitionszulagengesetzes in der Fassung des Gesetzes zur Förderung von Investitionen und Beschäftigung vom ... Dezember 1974 (Bundesgesetzbl. I S. ...) gewährte Investitionszulage in der Wirtschaftlichkeitsberechnung zur Ermittlung der zulässigen Miete nicht zu berücksichtigen.

§ 2

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

Artikel 3

Artikel 3

Gesetz

Gesetz

zur Befreiung bestimmter Erwerbe von der Grunderwerbsteuer

zur Befreiung bestimmter Erwerbe von der Grunderwerbsteuer

§ 1

§ 1

Ausnahmen von der Besteuerung

Ausnahmen von der Besteuerung

(1) Von der Grunderwerbsteuer ausgenommen ist der Erwerb eines Grundstücks von einem Veräußerer, der das Grundstück zur Rettung seines Grundpfandrechts nach landesrechtlichen Vorschriften steuerfrei von einem Bauherrn erworben hat; *Voraussetzung ist, daß der unmittelbare Erwerb von dem Bauherrn steuerfrei gewesen wäre.* Die Veräußerung des Grundstücks durch den Bauherrn gilt in diesen Fällen nicht als Aufgabe des steuerbegünstigten Zwecks im Sinne der landesrechtlichen Vorschriften.

(1) Von der Grunderwerbsteuer ausgenommen ist der Erwerb eines Grundstücks von einem Veräußerer, der das Grundstück zur Rettung seines Grundpfandrechts nach landesrechtlichen Vorschriften steuerfrei von einem Bauherrn erworben hat; **die Befreiung tritt nur ein, soweit der unmittelbare Erwerb von dem Bauherrn einer Besteuerung nicht unterliegen würde.** Die Veräußerung des Grundstücks durch den Bauherrn gilt in diesen Fällen nicht als Aufgabe des steuerbegünstigten Zwecks im Sinne der landesrechtlichen Vorschriften.

(2) Weitergehende landesrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

(2) unverändert

§ 2

§ 2

Berlin-Klausel

unverändert

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 3

§ 3

Anwendungsbereich

unverändert

§ 1 Abs. 1 findet erstmals Anwendung auf Erwerbsvorgänge nach dem 30. November 1974.

§ 4

§ 4

Inkrafttreten

unverändert

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Artikel 4

Artikel 4

Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes

unverändert

Das Arbeitsförderungsgesetz vom 25. Juni 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 582), zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zum Einkommensteuerreformgesetz vom . . . (Bundesgesetzbl. I S. . .), wird wie folgt geändert:

§ 67 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung kann bei außergewöhnlichen Verhältnissen auf dem Arbeitsmarkt durch Rechtsverordnung bestimmen, daß die Bezugsfrist nach Absatz 1

1. bis auf zwölf Monate verlängert wird, wenn die außergewöhnlichen Verhältnisse in bestimmten Wirtschaftszweigen oder Bezirken vorliegen,

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

2. bis auf vierundzwanzig Monate verlängert wird, wenn die außergewöhnlichen Verhältnisse auf dem gesamten Arbeitsmarkt vorliegen.“

Artikel 5

Gesetz über die Freigabe der stillgelegten Mittel aus dem Zuschlag zur Einkommensteuer und zur Körperschaftsteuer sowie die Aufhebung der Stilllegungspflicht für künftig aufkommende Beträge

§ 1

Freigabe der stillgelegten Mittel

Die nach § 9 Abs. 1 des Stabilitätzuschlaggesetzes vom 26. Juni 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 676, 681) als Konjunkturausgleichsrücklagen auf Sonderkonten bei der Deutschen Bundesbank angesammelten Beträge werden nach § 9 Abs. 2 dieses Gesetzes zur Entnahme freigegeben.

§ 2

Aufhebung der Stilllegungspflicht für künftig aufkommende Beträge

Künftig aufkommende Beträge aus dem Zuschlag zur Einkommensteuer und zur Körperschaftsteuer sind nicht mehr als Konjunkturausgleichsrücklage auf Sonderkonten bei der Deutschen Bundesbank anzusammeln, sondern werden bei den entsprechenden Steuern vom Einkommen vereinnahmt. Zu leistende Erstattungen an Stabilitätzuschlag sind dem Aufkommen aus diesen Steuern zu entnehmen.

§ 3

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Artikel 6

Gesetz über die Freigabe der stillgelegten Mittel aus der Steuer für den Selbstverbrauch sowie die Aufhebung der Stilllegungspflicht für künftig aufkommende Beträge

§ 1

Freigabe der stillgelegten Mittel

Die nach Artikel 6 § 2 des Steueränderungsgesetzes 1973 vom 26. Juni 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 676)

Artikel 5

Gesetz über die Freigabe der stillgelegten Mittel aus dem Zuschlag zur Einkommensteuer und zur Körperschaftsteuer sowie über die Aufhebung der Stilllegungspflicht für künftig aufkommende Beträge

§ 1

unverändert

§ 2

unverändert

§ 3

unverändert

§ 4

unverändert

Artikel 6

Gesetz über die Freigabe der stillgelegten Mittel aus der Steuer für den Selbstverbrauch sowie über die Aufhebung der Stilllegungspflicht für künftig aufkommende Beträge

§ 1

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

als Konjunkturausgleichsrücklagen auf Sonderkonten bei der Deutschen Bundesbank angesammelten und noch nicht freigegebenen Mittel aus der Steuer für den Selbstverbrauch nach § 30 des Umsatzsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. November 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 1681) werden zur Entnahme freigegeben.

§ 2

**Aufhebung der Stillelegungspflicht
für künftig aufkommende Beträge**

Künftig aufkommende Beträge aus dieser Steuer für den Selbstverbrauch sind nicht mehr als Konjunkturausgleichsrücklage auf Sonderkonten bei der Deutschen Bundesbank anzusammeln, sondern werden bei der Umsatzsteuer vereinnahmt. Zu leistende Erstattungen an Steuern für den Selbstverbrauch sind dem Umsatzsteueraufkommen zu entnehmen.

§ 3

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Artikel 7

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach § 12 Abs. 1 und § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 8

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

§ 2

unverändert

§ 3

unverändert

§ 4

unverändert

Artikel 7

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach § 12 Abs. 1 und § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. **Rechtsverordnungen, die aufgrund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.**

Artikel 8

unverändert